

Winke für Abnahme von Generalbeichten.

Von Domkapitular Dr. Johann Ev. Brunner in Eichstätt (Bayern).

Alle Lehrer und Seelenführer stimmen darin überein, daß dem gläubigen Volke nicht genug an's Herz gelegt werden kann, durch Generalbeichten den Gnadenstand der Seele sicher zu stellen. Für den größeren Theil der Gläubigen ist die Buße der einzige Weg zum Himmel. Gottes Barmherzigkeit hat zwar diesen Weg zu einem leichten gemacht. Der Sünder soll nur ernstlich aufgeben, was sein Verderben ist, und mit ganzer Seele das Heil vom Herrn annehmen, — er soll es der ewigen göttlichen Liebe gestatten, daß sie ihn aus dem Abgrunde der Unseligkeit und Trostlosigkeit zum Frieden in der Vereinigung mit Gott erhebe. Aber das ist das größte Unglück so vieler Menschen, daß sie die Finsterniß mehr lieben, als das Licht, und auch nicht die einfachsten und leichtesten Bedingungen ganz und vorbehaltlos erfüllen wollen, an welche die Fülle der Erbarmungen Gottes geknüpft ist.

Eine große Zahl jener Gläubigen, welche oft im Leben schwer gesündigt haben, entbehrt vollkommener Beruhigung über eine und die andere der darüber abgelegten Beichten. Am wenigsten Garantie für ihre Rechtfertigung haben jene Sünder, welche nur selten die heiligen Sacramente empfangen, — welche es an ernster Vorbereitung zu ihren Beichten fehlen ließen, — längere Zeit freiwillig böse Gelegenheiten beibehielten, schwer sündhaftesten Gewohnheiten nährten, Restitutionspflichten aus eigener Schuld nicht erfüllten, Feindschaften fortführten. Unter allen diesen Voraussetzungen bleibt Generalbeicht das einzige Mittel, vollen Frieden der Seele zu finden.

Unumgänglich nothwendig zum Heile ist sie dann, wenn wissenschaftlich schwere Sünden nicht gebeichtet wurden, oder wenn man sich bewußt ist, ohne Reue oder Vorsatz gebeichtet zu haben.

Es erhellt daraus, wie sehr die Seelsorger verpflichtet sind, im christlichen Unterrichte die Gläubigen zur Selbstprüfung zu mahnen, ob sie nicht aus einem der angeführten Gründe der Generalbeicht bedürfen, um ruhig dem Gerichte Gottes entgegengehen zu können, und im heiligen Bußgerichte diese Prüfung selbst mit den Pönitenten vorzunehmen. Letzteres ist vorzüglich angezeigt bei Missionsbeichten, ferner bei Beichten auf dem Krankenbette, vor Antritt eines neuen wichtigen, für die ganze Lebensdauer bestimmten Standes, bei Beichten von Personen, welche von der göttlichen Gnade angeregt sind, ein Leben größerer Eifers und größerer Frömmigkeit zu beginnen, — vor der ersten heiligen Communion.

Personen, welche schon wiederholt Generalbeichten abgelegt haben, und ohne positiv begründeten Zweifel sich nie damit beruhigen wollen, so sehr es auch der Beichtvater befiehlt, also zur Classe der Scrupulanten gehören, sollen nicht zu neuer Generalbeicht zugelassen, sondern nur zum Gehorsam gegen den Beichtvater angehalten werden.

2. Jeder Beichtvater muß jederzeit mit großer Bereitwilligkeit den Gläubigen zu Diensten sein, welche zur Ablegung einer Generalbeicht bereit sind, und dadurch zur Beseitigung der falschen Anschaung beitragen. Anhören von Generalbeichten sei ein außerordentliches seelsorgliches Werk, zu welchem weder alle Priester die Fähigung, noch die Geneigtheit haben. Viele Seelen kommen in Folge dieses beklagenswerthen Irrthums nicht dazu, ihren Seelenzustand in Ordnung zu bringen.

3. Vor Abnahme einer Generalbeicht ist in der Regel eine Zeit von einigen Tagen oder wenigen Wochen zur Vorbereitung zu bestimmen, welche bestehen soll in einer gründlichen, aber nicht zu sehr in's Kleinliche gehenden Gewissenserforschung, — in Erwägung der ewigen Wahrheiten, im Gebete um den Geist der Buße und des Eifers.

4. Pönitenten jedoch, deren Seelenzustand eine Generalbeicht als dringend nothwendig erkennen oder mit Wahrscheinlichkeit vermuten lässt, werden zweckmäßiger veranlaßt, eine solche sogleich abzulegen, wenn sie nur überhaupt genügend disponirt sind. Die Erfahrung lehrt, daß sie ungeachtet der dringenden Mahnung in bestimmter kurzer Frist sich zu einer Generalbeicht einzufinden, unter dem Einflusse mannigfacher Täuschungen und Versuchungen oft noch

Jahre hinbringen, bis sie ihr Gewissen entlasten, ja vielleicht vom Tode überrascht werden, ehe sie dazugekommen sind. Der Beichtvater kann in solchen Fällen durch Fragestellung den Beichtenden zu einer Erforschung des Gewissens und zu einer Anklage behilflich sein, wie sie nothwendig und genügend ist zur Revalidirung der bisherigen ungültigen Beichten. Sünden, welche für den Augenblick ohne Schuld des Pönitenten übersehen werden, genügt es später nachzutragen. — Viele Katholiken, welche im religiösen Leben wenig unterrichtet und geübt sind, erschrecken schon an dem Worte „Generalbeicht“, und denken sich dabei etwas besonders Schwieriges und Peinliches. Ist zu vermuthen, daß der Pönitent zu ihnen zähle, so sage man ihm nichts von „Generalbeicht“, nehme aber sofort eine solche mit ihm durch Abfragen vor. Erst am Schlusse ist ihm dann zu sagen, er habe jetzt eine Generalbeicht abgelegt, um zu zeigen, wie nothwendig sie ihm gewesen sei, mit der Mahnung noch beizufügen, was ihm sein Gewissen vielleicht noch vorhalte.

5. Wird die Generalbeicht nach entsprechender Vorbereitung abgelegt, so sollen Beichtende, welche gebildeten Ständen angehören, die vorbereitete Anklage nach Reihenfolge der zehn Gebote vortragen, und kann dann die nöthig erscheinende vervollständigung durch Fragen des Beichtvaters herbeigeführt werden. Pönitenten aus den niederen Volksklassen werden aber immer am besten durch Fragestellung zur Beichte angeleitet, weil sie außerdem zu unbestimmt, unklar und verworren sich aussprechen würden.

6. Es dürfte sich folgende Disposition eines derartigen Interrogatoriums empfehlen:

I. Vorfragen nach Stand und Alter des Pönitenten, — in welchem Lebensalter er geheiratet habe, — wie oft er in den einzelnen Perioden des bisherigen Lebens jährlich gebeichtet habe, — ob er schon Generalbeichten abgelegt, und ob er durch dieselben volle Beruhigung gefunden habe? — was ihn zur gegenwärtigen Generalbeicht veranlaßte?

II. Die Sünden betreffend, soll die erste Frage immer sein, ob der Beichtende sich nicht einer bis zur Stunde noch nicht gebeichteten Sünde schuldig weiß. Im Bejahungsfalle läßt man mit dieser Sünde die Anklage beginnen, und reiht daran die Fragen nach den übrigen, jenem Gebote entgegengesetzten Sünden, welches

dadurch übertreten wurde. Im Verneinungsfalle beginne man mit den Fragen nach jenen Sünden, welche am schwersten zu bekennen sind. Der Pönitent wird selbst wünschen, dieser vor allen andern entledigt zu werden, und kann erst, nachdem er diese gebeichtet hat, mit voller Ruhe über seinen sonstigen moralischen Zustand Rechenschaft geben.

III. Am schwersten aber fällt es ohne Zweifel, die Sünden gegen das sechste Gebot zu beichten, und daher sind diese vor allen übrigen vom Pönitenten hinwegzunehmen. (Benger, Pastoralth. § 171. 13. Lehmkühl, Theol. Mor. II. 351.) Wir schlagen folgendes Schema hiefür vor:

Allgemeine Fragen: Quamdiu remanebas innocens? Quodnam peccatum primum commisisti: an cum altera persona? alterius an ejusdem sexus? an pro te solo?

Specielle Fragen: A. **Peccata sine socio:** peccastine pro te solo impuris tactibus? anne etiam impuras excitasti delectationes et commotiones? quoties singulis hebdomadis? mensibus? (Modus interrogandi „anne te polluisti“ quoad personas juniores minime est consulendum. Quodsi poenitens confiteatur, se non uno vel altero tactu in honesto, sed saepius pro se solo peccavisse excitando impuras delectationes, praesumendum est peccatum pollutionis. Si autem negaverit, non est, quod amplius inquiras.)

B. **Peccata consummata cum socio:** a) Quot cum personis solutis alterius sexus, et quoties cum singulis peccasti opere consummato? — An cum una vel pluribus voluntarie retinuisti peccandi occasionem in fieri? an etiam in esse? Quot singulis mensibus vel etiam hebdomadis exinde peccata secuta sunt? — Num ex iisdem puellae bona fama deperiit? Anne tali cum prae cautione peccata commissa sunt, ut ejusmodi sequela esset impossibilis? Quodsi timendum videbatur, ne istiusmodi effectus jam evenerit, nonne cogitasti de remediiis adhibendis foetum ejiciendi vel etiam ea adhibuisti? (Ne nimis rigorose indagare velis, an peccatum fuerit intra vel contra naturam: in dubio praesumendum est peccatum fuisse intra naturam). b) Nonne peccasti cum persona aliqua conjugata? — cum consanguinea vel affini? — cum persona Deo

sacra? — cum invita? — cum hucusque innocentia a te seducta? anne quamdam seduxisti mendaciis et promissionibus mendacibus? c) Quodsi poenitens plebejus valde proclivis videtur ad luxuriam, in primis quando se accusat de peccato pollutionis persaepe commisso, inquirendum est, annon etiam peccaverit cum personis ejusdem sexus, — vel etiam per bestialitatem.

C. Peccata non consummata: Nonne cum personis alterius sexus — (vel etiam cum ejusdem sexus) — turpia peregisti osculando, amplectendo, tangendo, aspiciendo? Anne ejusmodi ab illis permisisti? Quot cum personis praedicta perpetrasti et quoties? Anne etiam cum fratribus vel sororibus? consanguineis vel affinibus? conjugatis? Deo sacris?

D. Actus interni: delectatio morosa? — desiderium? — propositum mala perpetrandi? — Delectatio de peccatis commissis?

E. Verba facinorosa: sermones vel cantilenae in honestae? — anne etiam coram innocentibus? — jactantia de peccatis turpibus?

F. Occasiones proximae: choreae? — spectacula? — libri scandalosi?

G. Peccata conjugatorum: denegatio debiti? — prohibitio prolium? — pollutio in mutuo commercio voluntarie producta? — peccatum pollutionis pro se solo sine commercio cum altero coniuge? — actus conjugalis exercitus voluntarie inhaerendo cogitationi de tertia quadam persona soluta vel conjugata vel consanguinea aut affini vel Deo sacra.

IV. Mit dem sechsten Gebote stehen zunächst in Verbindung als fleischliche Sünden die der Unmäßigkeit und Trunksucht, an welche füglich angereiht werden können Übertretungen des Fasten- und Abstinenz-Gebotes.

V. Nach der darauf bezüglichen Frage folgen am zweckmäßigsten die Fragen nach den Sünden, welche außerdem vorzüglich zu ungültigen Beichten und unwürdigen Communionen führen, nämlich:

a) contra praeceptum septimum: rei alienae ablatio? — injusta damnificatio? — fraus et dolus in contractibus? in haereditatibus vel legatis adeundis aut cum aliis dividendis? in administrationibus vel minorennum bonis curandis? in litibus? — rei alienae restitutionis injusta dilatio? fortasse cum novo aliorum damno? quo ex tempore?

b) contra praeceptum octavum: mendacia perniciosa? — secretorum revelatio? — eorum revelatio, quae quis ex aliorum confessione sacramentali audivit vel ejusdem occasione novit? — calumnia? — detractio? — susuratio? — convictionum? — irrigio? — bonae famae restitutionis voluntaria omissio? quo ex tempore?

VI. Die Sünden gegen das sechste, siebente und achte Gebot führen zumeist zu Uebertretungen des fünften Gebotes, und kann daher der Beichtvater aus der bisherigen Kenntnißnahme des sittlichen Zustandes des Beichtenden abnehmen, wie und in welchem Umfange derselbe zu derartigen Sünden mag versucht und veranlaßt worden sein. Daher jetzt die Fragen: peccata odii, invidiae, inimicitiae, irae? — Peccata contra vitam et sanitatem corporis proprii vel alieni? — Peccata scandali nec non cooperationis ad peccata proximi?

VII. Unsittlichkeit und Ungerechtigkeit sind immer Folgen der Ungebundenheit und Mißachtung der Auctorität, — so wie der Untreue gegen die Berufspflichten; vielfach bewirken sie dieselben. Das vorausgehende Sündenbekenntniß wird daher von selbst zu den Fragen nach den Sünden gegen das vierte Gebot und die Standespflichten des Bönenitenten veranlassen.

VIII. Der letzte Grund alles Sündenelendes aber ist Vernachlässigung der von Gott gegebenen Gnadenmittel. Daher mag es sehr wirksam sein, am Schlusse erst die Erforschung über das religiöse Leben des Beichtenden anzustellen und ihm zum klaren Bewußtsein zu bringen, inwieweit alle Verirrungen und Unordnungen seines bisherigen Lebens aus Lauheit und Trägheit in Uebung der Religion und aus Mangel an lebendigem Glauben entsprungen seien, — und wie unbedingt nothwendig daher von jetzt an das Gebet und der Gebrauch der anderen Gnadenmittel für ihn ist, um beharrlich zu bleiben. Die hier in Frage kommenden Punkte sind:

a) Abusus ss. sacramentorum ea sacrilege suscipiendo; — ea negligendo; — blasphemando. — Verbi Dei contemptus.

b) Orationis contemptus et negligentia. — S. Missae sacrificii omissio. — Profanatio dierum sacrorum serviliter laborando. — Supersticio.

c) Jusjurandum, vota. — Fides; spes; caritas Dei.

7. Bei Generalbeichten sind offenbar dieselben Verpflichtungen aufzulegen, wie bei gewöhnlichen Beichten. Aber es gewinnt bei denselben die Versicherung des Pönitenten, sie erfüllen zu wollen, wenigstens dann viel mehr Zuverlässigkeit, wenn er aus freien Stücken und eigenem Antriebe um Abnahme einer Generalbeicht gebeten hat. Daher wird auch das Urtheil des Beichtvaters über seine Absolutionsfähigkeit ein günstigeres sein können. So kann z. B. die Absolution unter obiger Voraussetzung auch dann ertheilt werden, wenn er schon längere Zeit Restitutionsleistung, oder Aussöhnung mit einem Beleidiger, oder Flucht böser Gelegenheit unterlassen hat, jetzt aber aus dem Motive, durch wahre Buße sein Heil zu sichern, den Beichtvater um eine Generalbeicht bittet, und heilig versichert, nunmehr diesen Obsiegenheiten genügen zu wollen. Allerdings wird es besser sein, noch vor Ertheilung der Absolution die Erfüllung dieses Versprechens vollziehen zu lassen, wenn dies ohne Schwierigkeit geschehen kann. Ist dies nicht leicht möglich, so empfiehlt es sich, den Beichtenden dringend zu mahnen, — nach Umständen es ihm als Buße aufzulegen — daß er in nicht langer Zeit wieder zu einer heil. Beichte sich einfinde und Rechenschaft ablege über Vollzug der ihm gegebenen Aufräge. — Ist der Pönitent, welcher aus eigenem Antriebe um eine Generalbeicht gebeten hat, Concubinarius, so ist eine Absolution nur zulässig unter Zusammentreffen folgender Bedingungen: a) daß er bereits gethan hat, was bis jetzt ihm möglich war zur Entfernung der Concubine und entschiedenen Willen zeigt, die noch im Wege stehenden Hindernisse so schnell als möglich zu beseitigen; b) daß er bereits ernstlich und mit Erfolg bestrebt war, die occasio „proxima“ zur „remota“ zu machen; c) daß ein Aufschub der Absolution für ihn die traurige Folge hätte, noch beträchtliche Zeit im Stande der Sünde verbleiben zu müssen; d) daß das Concubinat nicht mit öffentlichem Aergernisse verbunden ist, in welchem Falle sofortiges Aufgeben desselben und genügende Sühne dafür noch vor der Absolution gefordert werden müßte. — Ist der Pönitent Gewohnheits Sünder und lebt er nicht zugleich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit, so ist er zu absolviren, wenn er ernstlichen Willen zur Besserung zeigt und die Generalbeicht aus freien Stücken als Mittel hiezu gewählt hat.

8. Außer den unumgänglich dem Beichtenden aufzulegenden

Verpflichtungen sollen ihm die Mittel zur Beharrlichkeit im Guten bekanntgemacht und eine für sein ewiges Heil zweckdienliche Lebensordnung vorgeschrieben werden. Wenn je, so sind die Seelen nach gut abgelegten Generalbeichten hiefür empfänglich. Ganz vorzüglich sind die Pönitenten anzuhalten, ihre Standespflichten mit größter Gewissenhaftigkeit und, eingedenk ihrer einstigen strengen Verantwortlichkeit beim göttlichen Gerichte, zu erfüllen.

9. Verheirateten Pönitenten gegenüber ist mit gehöriger Klugheit zu untersuchen, ob ihre Ehe nicht aus irgend einem Grunde der Gültigkeit entbehre. Wäre sie ungültig, aber revalidirbar, so müßte der Beichtende über die zur Revalidation nöthigen Acte belehrt werden, wenn er die Ungültigkeit der Ehe erfahren kann ohne Gefahr, daß er von nun an in formeller Sünde leben oder mit großem öffentlichen Vergeresse die Trennung einer Revalidation vorziehen werde. Unter solchen Umständen wäre er in Unkenntniß des Sachverhaltes zu belassen, und ohne sein Wissen eine „sanatio in radice“ beim heil. Stuhle zu erbitten. Eignet sich die Dispense für das Forum internum, so wird es, im Falle der Pönitent sicher beim nämlichen Beichtvater das nächste Mal wieder beichten wird, ratsam sein, sich einstweilen die Vollmacht zu dispensiren zu erhalten, und erst wenn er wieder sich zur Beichte einfindet, wofür man ihm einen nicht langen Termin festsetzen wird, die Nothwendigkeit der Revalidation ihm zur Kenntniß zu bringen und sofort die Dispense zu exequiren.

10. Die aufzulegenden Bußen sind nach den für die sacramentale Satisfaction überhaupt maßgebenden Grundsätzen zu wählen, müssen also einerseits Schutzmittel gegen den Rückfall und Mittel der Belebung und Erhaltung des Eifers sein, andererseits eine wenigstens relativ der Größe der Schuld des Sünders entsprechende Sühne wirken. Wer sich zu einer Generalbeicht entschlossen hat, ist in der Regel auch bereit, eine größere Buße zu übernehmen, und wird Auflegung einer solchen ihm heilsam sein. Gleichwohl ist nicht zu ratthen, auf lange Zeit, noch weniger für die Lebensdauer, bestimmte Bußwerke zur Pflicht zu machen. Wenn der Eifer später erkaltet, könnten sie außer Uebung kommen, und die Folge wäre nur eine größere Verschuldung des Pönitenten und Gewissensunruhe vielleicht noch auf dem Sterbebette.

11. Kommen noch nicht oder bisher nicht giltsig gebeichtete reservirte Sünden zur Anklage, und hat der Beichtvater Vollmacht, davon loszusprechen, wie sie in manchen Diöcesen¹⁾ für Generalbeichten mit einigen nöthigen Einschränkungen gegeben ist, so übersehe er nicht, 1. dem Pönitenten zu sagen, daß seine Sünde dem höheren Richter vorbehalten sei, und er nur in Kraft der von ihm ertheilten Ermächtigung absolvirt werde; 2. ihm für die reservirte Sünde noch eine specielle Buße aufzulegen.

12. Ehe man den Pönitenten absolvirt, ist es gut, ihn nochmal zu fragen, ob er jetzt so vollkommen beruhigt sei, wie er es einst auf dem Sterbebette zu sein wünsche, und im Falle er sich noch etwas gedrückt zeigt, ihn zu ermuthigen, mit der größten Offenheit sich auszusprechen. Erklärt er, er habe nun vollen Frieden, so ist er zu ermahnen, Gott von ganzem Herzen zu danken, — im Geiste der Buße zu verharren, ohne aber an die gebeichteten Sünden im Einzelnen zurückzudenken, — und auch dann ruhig zu bleiben, wenn ihm erst später noch eine wenn auch schwere Sünde in Erinnerung kommen sollte, an welche er jetzt nicht mehr gedacht hat. Es würde genügen, dieselbe bei der nächsten Beicht zur Anklage zu bringen unter dem Bespaze, er habe sie bei einer kürzlich abgelegten Generalbeichte vergessen.

Leo XIII. und die thomistische Philosophie.

Von Dr. Wenzel Frind, k. k. Universitätsprofessor in Prag.

In der Encyclica vom 4. August 1879 empfiehlt Leo XIII. die Wiederaufnahme der scholastischen Philosophie, wie selbe vom Engel der Schule, dem heil. Thomas, vertreten ist. Daß Leo XIII. es ist, welcher sie empfiehlt, ist wohl die beste Apologie für sie. Denn nur ein philosophisch geschulter Geist ist fähig jener Höhe der Auffassung, mit der Leo XIII. die Dinge betrachtet, jener Universalität, die das innere und äußere Leben der Kirche gleichmäßig verfolgt, jener Energie, die erst durch Selbstbeherrschung Erfolge erzielt, und jener Strenge, die erst durch die Paarung mit Milde imponirt. Wenn darum Leo XIII. die scholastische Philosophie preist, so müssen wir zu allen beredten Empfehlungsgründen noch den hinzufügen, der er selber ist: in ihm selbst sehen wir die Früchte eines Baumes, dessen Wurzeln aus der tiefen Weisheit eines heil.

¹⁾ Auch in der Linzer Diöcese.